

Geschäftsordnung des Bundesschiedsgerichts

von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

Beschlossen am 21. Februar 2018

Geändert am 19. Juli 2018

- 1) Das Schiedsgericht sorgt für die Einrichtung einer Mail-Adresse, die an alle Richter*innen und Ersatzrichter*innen des Schiedsgerichts weitergeleitet wird.
- 2) Das Schiedsgericht sorgt für die Einrichtung eines Bereichs auf dem Marktplatz, der die Zugänglichkeit, die Transparenz und die nachhaltige Dokumentation der Tätigkeit des Schiedsgerichts sicherstellen soll. In diesem Bereich werden veröffentlicht:
 - a) Die Mail-Adresse des Schiedsgerichts
 - b) Eine Verfahrensweise, durch die dem Schiedsgericht über die Bundesgeschäftsstelle vertraulich Briefpost zugesandt werden kann. Für die Fristwahrung ist der Eingang in der Bundesgeschäftsstelle maßgeblich.
 - c) Die Namen der Richter*innen und Ersatzrichter*innen, mit Angabe des*der Vorsitzenden Richter*in
 - d) Die Geschäftsordnung des Schiedsgerichts
 - e) Zu jedem Verfahren das Aktenzeichen, den*die Berichterstatter*in, die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, etwaige Feststellungen der Befangenheit, etwaige angesetzte Anhörungstermine, der Tenor aller Entscheidungen (etwaiger einstweiliger Anordnungen und des Urteils) sowie der Verfahrensstatus (Antrag gestellt, Verfahren eröffnet, Urteil gefällt). Die Namen individueller Verfahrensbeteiligter werden zudem veröffentlicht, soweit diese dem zustimmen oder gegen sie eine Ordnungsmaßnahme verhängt wird.
- 3) Das Schiedsgericht bewahrt alle Akten in einem verschlüsselten Archiv auf, auf das nur die aktuellen Richter*innen und Ersatzrichter*innen des Schiedsgerichts zugreifen können. Bei einer Neuwahl des Schiedsgerichts wird das Archiv übergeben und sichergestellt, dass nur das neu gewählte Schiedsgericht darauf zugreifen kann.
- 4) Für die Kommunikation mit dem Schiedsgericht stellt das Schiedsgericht mindestens einen Kommunikationskanal mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zur Verfügung.
- 5) Alle an einem Verfahren Beteiligten können jederzeit, auch nach Abschluss des Verfahrens, beim Schiedsgericht Einsicht in die Akten des Verfahrens verlangen. Die Akten werden über einen Kommunikationskanal mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zur Verfügung gestellt, auf Antrag stattdessen in Papierform. Umfassen die Akten Eingaben anderer Verfahrensbeteiligter, so wird bei der Gewährung der Akteneinsicht zum vertraulichen Umgang mit diesen Eingaben aufgefordert.

6) Verfahrensablauf

- a) Bei Eingang eines Antrags vergibt der*die Vorsitzende Richter*in ein Aktenzeichen, bestätigt den Eingang unter Angabe des Aktenzeichens und prüft, ob die Voraussetzungen für die Antragstellung bezüglich Antragsberechtigung, Formwahrung und Fristwahrung gemäß §6 SGO erfüllt sind. Auf ihren*seinen Vorschlag hin entscheiden die Richter*innen gemäß §8 SGO über die Eröffnung eines Verfahrens. Über die Eröffnung ist in der Regel spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags beim Schiedsgericht zu entscheiden. Im Fall der Eröffnung wählen die Richter*innen aus ihrer Mitte eine*n Berichterstatter*in für das Verfahren.
- b) Die Entscheidung über den Antrag teilt der*die Vorsitzende Richter*in den Antragsteller*innen, sowie im Fall der Eröffnung eines Verfahrens den weiteren Verfahrensbeteiligten, schriftlich mit. Wird der Antrag abgewiesen, so gibt das Schreiben die Gründe an und weist auf die Möglichkeit einer Beschwerde beim Schiedsgericht hin. Wird ein Verfahren eröffnet, so gibt das Schreiben den*die Berichterstatter*in sowie die weitere Verfahrensweise bekannt.
- c) Der*die Berichterstatter*in ist im weiteren Verfahren für die Organisation des Verfahrens einschließlich etwaiger Anhörungen sowie für die Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten einschließlich der Zustellung etwaiger einstweiliger Anordnungen sowie des Urteils zuständig.
- d) In Anträgen an das Schiedsgericht ist eine zustellungsfähige Postanschrift anzugeben. Die Schriftform wird in allen Kommunikationen des Schiedsgerichts gewahrt, entweder durch ein zugestelltes Einschreiben an die im Antrag angegebene Anschrift oder durch eine elektronische Kommunikation, deren Erhalt von dem*der Empfänger*in bestätigt wird.
- e) Unabhängig von der jeweils für die Kommunikation zuständigen Richter*in sind Mails an das Schiedsgericht an die Mail-Adresse des Schiedsgerichts zu richten und Mails vom Schiedsgericht von dieser Adresse und mit Kopie an diese Adresse zu verschicken.

7) Zusammensetzung des Schiedsgerichts

- a) Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts wird für jedes Verfahren getrennt bestimmt.
- b) Zu Beginn eines Verfahrens setzt sich das Schiedsgericht jeweils aus den drei Richter*innen des Schiedsgerichts zusammen.

- c) Bei der Verhandlung über einen Befangenheitsantrag ersetzt der*die für die Verhandlung eingesetzte Ersatzrichter*in das Mitglied des Schiedsgerichts, dessen Ablehnung beantragt wurde.
 - d) Fällt ein Mitglied des Schiedsgerichts in einem Verfahren aufgrund von Befangenheit aus, so ersetzt der*die für sie eintretende Ersatzrichter*in ihn*sie für das Verfahren als Mitglied des Schiedsgerichts.
 - e) In den Fällen der Absätze c) und d) kommt jeweils der*die in der Rangfolge nächste Ersatzrichter*in zum Einsatz, der*die noch nicht Mitglied des Schiedsgerichts ist. Steht kein*e Ersatzrichter*in mehr zur Verfügung, so verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Schiedsgerichts entsprechend.
- 8) Die Bestimmungen von §4 der Schiedsgerichtsordnung ("Befangenheit") werden sinngemäß auch auf gemäß §4 Abs. 5 eingetretene Ersatzrichter*innen angewandt: Ein*e eingetretene Ersatzrichter*in kann sich für befangen erklären; gegen ihn*sie kann ein Befangenheitsantrag gestellt werden; fällt er*sie wegen Befangenheit aus, so tritt für ihn*sie wenn möglich ein*e Ersatzrichter*in ein.
- 9) Bei tatsächlicher und/oder angekündigter Nichterreichbarkeit eines Mitglieds des Schiedsgerichts über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen können die Verfahrensbeteiligten und die übrigen Mitglieder des Schiedsgerichts beantragen, das nicht erreichbare Mitglied für abwesend zu erklären. Das Verfahren und die Folgen sind dieselben wie für einen Befangenheitsantrag. Ein wegen Abwesenheit ersetztes Mitglied des Schiedsgerichts bleibt ersetzt, wenn es wieder erreichbar wird. Konnte ein für abwesend erklärtes Mitglied des Schiedsgerichts nicht ersetzt werden, so wird es als Mitglied des Schiedsgerichts wiedereingesetzt, wenn es wieder erreichbar wird.
- 10) Reduziert sich die Zusammensetzung des Schiedsgerichts in einem Verfahren auf ein einziges Mitglied oder kommt nach einer Reduktion der Zusammensetzung auf zwei Mitglieder bei einer Abstimmung keine Mehrheit zustande, so erklärt sich das Schiedsgericht in Bezug auf dieses Verfahren für handlungsunfähig und unterrichtet darüber umgehend die Verfahrensbeteiligten.